

**Ortsgemeinde Hirten**

**Vorlage Nr. 036/068/2022**

**Beschlussvorlage**

**TOP**

**Bebauungsplan "Weiler Weg"  
Planaufstellungsbeschluss**

Verfasser:  
Bearbeiter: Jörg Gäb  
Fachbereich 4.1

Datum:  
03.11.2022

Aktenzeichen:

Telefon-Nr.:  
02651/8009-36

<b>Gremium</b>	<b>Status</b>	<b>Termin</b>	<b>Beschlussart</b>
Ortsgemeinderat	öffentlich	23.11.2022	Entscheidung

**Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat fasst gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Teilgebiet "Weiler Weg".

Der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in der Gemarkung Hirten, im Flur 4; er ist in der beiliegenden Geltungsbereichskarte, die Bestandteil der Niederschrift ist, durch eine schwarz gestrichelte Linie umgrenzt.

Ziel der Planung ist die Schaffung von Wohnbauflächen (WA) zur Deckung der örtlichen Baulandnachfrage für junge Familien im Rahmen der gemeindlichen Eigenentwicklung. Das Verfahren soll nach § 13 b BauGB i.V.m. § 13 a BauGB geführt werden.

Die Verwaltung wird beauftragt den Planaufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB - wie vorstehend - in der Heimat- und Bürgerzeitung „Unsere Vordereifel“ für den Bereich der Verbandsgemeinde Vordereifel öffentlich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 b i.V.m. § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt werden soll.

**Beschluss:**

<b>Abstimmungsergebnis:</b>						
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

**Sachverhalt:**

Vor Eintritt in die Tagesordnung verlassen die Ratsmitglieder

---

wegen Ausschließungsgründen gemäß § 22 GemO den Sitzungstisch und nehmen in dem für die Zuhörer bestimmten Raumteil Platz.

Die Ortsgemeinde Hirten sieht dringenden Handlungsbedarf für die Ausweisung weiterer Wohnbauflächen, um die beständige Nachfrage nach Wohnraum für junge Familien in der Ortsgemeinde bedienen zu können. Hierzu hat der Ortsgemeinderat auf Initiative eines Privatinvestors eine geringfügige Erweiterung der Bebauung am südwestlichen Ortsrand ins Auge gefasst.

Das Büro Siekmann + Partner wurde mit der Vorbereitung des Planaufstellungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 BauGB beauftragt. Der dort erarbeitete Abgrenzungsvorschlag ist der Beschlussvorlage beigelegt.

**Anlagen:**

Geltungsbereich